Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 k-WWFG

k-WWFG - Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz - K-WWFG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2018

3. Abschnitt

Organisation des Fonds

§ 7

Organe des Fonds

Die Organe des Fonds sind:

a) das Kuratorium und

b) der Vorsitzende des Kuratoriums.

In Kraft seit 01.03.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at